



SIEBERT

Gebäudetechnik

Heizung - Klima - Sanitär - Kundendienst

Hermann-Gebauer-Str.4

34376

Immenhausen

Tel.: 05673-92929-0

FAX: 05673-92929-99

E-Mail: post@siebert-info.de

Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik - Einkaufsbedingungen

Allgemeines: Die Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag zwischen Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik und Auftragnehmer richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Die Ausführung der Bestellung bedeutet ein Anerkenntnis nachfolgender Einkaufsbedingungen.

Die Liefer- bzw. Leistungspflicht des Auftragnehmers umfaßt alles, was zu einem einwandfreien Betrieb gehört, auch dann, wenn einzelne Lieferungen bzw. Leistungen in der Leistungsbeschreibung nicht vollständig aufgeführt sind.

Der Auftragnehmer sichert zu, daß seine Lieferungen und Leistungen keinerlei Exportbeschränkungen unterliegen.

1. **Angebot:** Der Auftragnehmer hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ein Angebot ist für Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik kostenlos und unverbindlich.

2. **Bestellung:** Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik unzulässig und berechtigt Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Der Auftragnehmer hat alle Nachweise (z.B. Ursprungszeugnisse) beizubringen, die für Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik zur Erlangung von Zoll- oder anderen Vergünstigungen erforderlich sind.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Interna, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände sowie vertrauliche Angaben, die dem Auftragnehmer von Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik zur Verfügung gestellt oder bezahlt werden, bleiben einschließlich aller daraus ableitbaren Rechte Eigentum von Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik. Sie dürfen Dritten nicht Überlassen oder sonst zugänglich gemacht und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Unterpflanzungen sind entsprechend zu verpflichten.

3. **Preise:** Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten.

Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, Mehrkosten aus der in der Anfrage von Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik oder in seinem Angebot nicht konkretisierten und nicht aufgeführten Details herzuleiten. Ist der Preis "ab Werk" vereinbart, übernimmt Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur

Übergabe an den Frachtführer entstehende Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Auftragnehmer. Im Falle einer Vorauszahlung durch Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik stimmt der Auftragnehmer der Gestellung einer unbefristeten Bankbürgschaft zu. Durch die Art der Preisstellung bleibt die Vereinbarung über den Erfüllungsort unverändert.

4. **Liefertermin:** Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Für die Pünktlichkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der angegebenen Versandanschrift, für die Pünktlichkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an. Bestandteile der Lieferungen sind auch die in der Bestellung spezifizierten technischen und kaufmännischen Unterlagen. Eine Lieferung gilt erst dann als erfüllt, wenn Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik diese Unterlagen zur Verfügung stehen. Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Recht von Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik, gegebenenfalls vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, der Bestellnummer und sonstigen Bestellkennzeichen beizulegen. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift oder wegen einer zur Einhaltung eines Liefertermin notwendigen beschleunigten Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen. Der Auftragnehmer kommt in Verzug, sobald er den vereinbarten Liefertermin überschritten hat, ohne daß es einer Inverzugsetzung bedarf. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so ist Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte, eine Vertragsstrafe von 1/2 % des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5 % des Bestellwertes, zu verlangen. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und Unruhen befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung auch im Verzugsfalle von den Leistungspflichten. Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

5. **Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung:** Der Auftragnehmer leistet, auch ohne rechtzeitige Mängelrüge, Gewähr dafür, daß der Liefergegenstand seine Funktion erfüllt, die geforderten Eigenschaften besitzt und keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, den in der Bestellung angegebenen Bedingungen sowie den sonstigen zugesicherten Eigenschaften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, denn neuesten Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, den jeweils

gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Entspricht der Liefergegenstand dem nicht, kann Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware verlangen. Alle durch Mängel und ihre Beseitigung verursachten mittelbaren und unmittelbaren Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. In dringenden Fällen oder bei Säumnis des Auftragnehmers mit der Mängelbeseitigung kann Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen. Für Dienstleistungen wie Montage, Wartung etc. gelten sinngemäß vorstehende Bestimmungen. Die Gewährleistung dauert, wenn nichts anderes vereinbart ist, 4 Jahre nach Inbetriebnahme oder Verwendung bei ununterbrochenem Betrieb, sie endet spätestens 5 Jahre nach erfolgter Lieferung. Ausgeschlossen hiervon sind Verschleißteile, für die eine Gewährleistungsdauer von 24 Monaten ab Datum der Inbetriebnahme gilt. Die jeweiligen Verschleißteile sind ausdrücklich zu benennen. Die Gewährleistung des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellte Teile. Änderungen des Liefergegenstandes gegenüber Vorlieferungen, insbesondere konstruktiver, maßlicher und qualitativer Art, hat der Auftragnehmer unaufgefordert und rechtzeitig vor der nächsten Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik mitzuteilen und ggf. genehmigen zu lassen. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Zur Untersuchung und Mängelrüge ist Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik erst bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der Lieferungen oder Leistungen verpflichtet. Bei versteckten Mängeln erfolgt die Meldung sofort nach Feststellung, spätestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Das Recht Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, die rechtzeitig gerügt worden sind, verjährt 2 Jahre nach Ablauf der Gewährleistungspflicht. Bei einer Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen leistet der Auftragnehmer - bei Neubeginn der Gewährleistungsfrist - in gleiche Weise Gewähr wie für die ursprünglichen Lieferungen oder Leistungen. Die aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz zur Verfügung von Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik und werden durch Ersatz Eigentum des Auftragnehmers. Durch die Zustimmung von Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen der Auftragnehmers im Hinblick auf den Liefergegenstand nicht berührt. Durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik wird die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers nicht berührt. Im übrigen haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6. **Ansprüche Dritter:** Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung erteilter oder angemeldeter Schutzrechte ergeben. Der Auftragnehmer stellt Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei. Mit der Lieferung eines unheberrechtlich geschützten Werkes erhält Siebert

GmbH & Co. KG Gebäudetechnik vom Auftragnehmer ein ausschließliches Nutzungsrecht.

7. **Rechnungen:** Rechnungen (2-fach) sind für jede Bestellung/Lieferung gesondert unter Angabe der Bestellnummer sowie sonstiger Bestellkennzeichen an die Adresse von Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik zu erteilen, sofern nicht in der Bestellung eine andere Rechnungsanschrift angegeben ist. Rechnungsduplikate sind als solche zu kennzeichnen. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen werden dem Aussteller zurückgesandt.
8. **Zahlung:** Zahlungen leistet Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik wie folgt: Rechnungen werden grundsätzlich in einer Frist von 21 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto bezahlt. Wird die Zahlung nicht innerhalb der obigen Frist vorgenommen, erfolgt die Zahlungsanweisung nach 36 Tagen ohne Skontoabzug. Geleistete Zahlungen bedeuten nicht, daß die Lieferungen oder Leistungen abgenommen oder, falls keine Abnahme vorgesehen ist, vollständig erbracht wurden und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung sowie die zum Leistungsumfang gehörenden Dokumentationen und Prüfzeugnisse eingegangen sind. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht vor dem vereinbartem Liefertermin.
9. **Ersatzteile:** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung, zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
10. **Versand/Warenannahme:** Die im Bestellschreiben angegebenen Warenannahme- und Versandvorschriften sind verbindlich und genau zu beachten; durch Nichtbeachtung entstandene Kosten und Schäden gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers.
11. **Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht:** Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Auftragnehmers ist Immenhausen bzw. die vor Siebert GmbH & Co. KG Gebäudetechnik benannte Lieferanschrift. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand des Amtsgericht Hofgeismar, soweit nicht die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Kassel begründet ist. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

Siebert Gebäudetechnik GmbH & CO.KG
Stand Januar 2005